



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Dienstag, den 31. Januar 2023**

**Nr. 1/2023**

---

## INHALT

	Seite
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern	2
Ordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern (Wahlordnung)	3
Ordnung zur zweiten Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	18
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik an der Hochschule Kaiserslautern	21

**Ordnung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
des Studierendenwerks Kaiserslautern  
vom 28.11.2022**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 7. September 2022 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 23. November 2022 genehmigt.  
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 04.02.2022 (Verköndungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/17.02.2022, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 3/2022) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3**

**Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden zum Sommersemester 2023 wie folgt festgesetzt:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Für die Studierenden der<br>Technischen Universität Kaiserslautern<br>+ Semesterticket             | 99,00 €<br>147,54 € |
| 2. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern<br>+ Semesterticket | 99,00 €<br>147,54 € |
| 3. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken                        | 99,00 €             |
| 4. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens<br>+ Semesterticket      | 99,00 €<br>147,54 € |
| 5. Für die Fernstudierenden und Teilnehmer an<br>berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen          | 99,00 €             |

**Artikel 2**

In § 4 Abs. 2 a) der Beitragsordnung wird das Wort *Studienkollegiaten* gestrichen.

**Artikel 3**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2023 in Kraft.

Kaiserslautern, 28.11.2022

Marlies Kohnle-Gros  
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Kaiserslautern

**Ordnung  
für die Wahlen der Organe  
der Hochschule Kaiserslautern  
(Wahlordnung)  
vom 16.01.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 und § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 11.01.2023 die folgende Ordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern (Wahlordnung) beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**I N H A L T**

1. Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

2. Teil - Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 2 Wahlgremium und Wahlleitung

§ 3 Öffentliche Ausschreibung

§ 4 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten im Hochschulrat

§ 5 Vorbereitung der Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten im Hochschulrat

§ 6 Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers im Hochschulrat

§ 7 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 8 Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 9 Wahlergebnis zur Wahl eines Mitglieds des Präsidiums, Wahlgänge

§ 10 Wahlprüfung

§ 11 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums

3. Teil - Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane

§ 12 Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane

§ 13 Durchführung der Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane

§ 14 Wahlergebnis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane, Wahlgänge

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 16 Abwahl von Dekaninnen und Dekanen sowie Prodekaninnen und Prodekanen

4. Teil – Wahl der Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern in den Hochschulrat

§ 17 Wahl der Mitglieder in den Hochschulrat

5. Teil - Wahl zu den Kollegialorganen

§ 18 Amtszeit und Wahlen für Senat und Fachbereichsrat

§ 19 Wahlrecht, Wahlgruppen und Wählbarkeit bei Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

§ 20 Ersatzmitglieder

§ 21 Stimmbezirke

§ 22 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 23 Wahlvorstand

§ 24 Wählerverzeichnis

§ 25 Wahltermin

§ 26 Wahlbekanntmachung

§ 27 Wahlvorschläge

§ 28 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 29 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

§ 30 Stimmzettel, Wahlraum

§ 31 Stimmabgabe

§ 32 Briefwahl

§ 33 Stimmabgabe bei Briefwahl

§ 34 Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 35 Mehrheitswahl

- § 36 Wahlergebnis und Wahlniederschrift
- § 37 Feststellung des Gesamtwahlergebnisses
- § 38 Einspruch und Wahlprüfung
- § 39 Wiederholungswahl, Nachwahl

## 6. Teil – Internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl)

### § 40 Online-Wahlen

## 7. Teil – Schlussbestimmungen

### § 41 Inkrafttreten

## **1. Teil – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze**

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Kaiserslautern.

(2) Wahlen sind frei, gleich und geheim. Wahlberechtigte dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 35 gewählt.

(4) Wahlen können als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt werden. Für die Online-Wahl gelten die besonderen Regelungen gemäß § 40.

## **2. Teil - Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

### **§ 2 Wahlgremium und Wahlleitung**

(1) Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler.

(2) Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler; bei der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist es nach Beschluss des Präsidiums eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

### **§ 3 Öffentliche Ausschreibung**

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.

(2) Macht die Präsidentin oder der Präsident für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht Gebrauch oder sind Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen, kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. Sofern Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen sind, müssen diese Professorinnen oder Professoren der Hochschule sein; eine Ausschreibung erfolgt hochschulintern, wenn der Präsident nicht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten im Hochschulrat**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates die Namen der Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten mit und stellt die eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Der Hochschulrat führt ein Auswahlverfahren durch und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde ein.

(3) Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, einen Vorschlag für den Senat, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll. Der Hochschulrat kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt.

### **§ 5 Vorbereitung der Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten im Hochschulrat**

(1) Macht die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlagsrecht für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten Gebrauch, holt er das Benehmen des Hochschulrats zu diesem Vorschlag ein und legt diesen über die Wahlleiterin oder den Wahlleiter den Mitgliedern des Senats zur Wahl vor.

(2) Wurde eine öffentliche oder hochschulinterne Ausschreibung für die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten durchgeführt, teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit und stellt die eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Der Hochschulrat führt ein Auswahlverfahren durch und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde ein. Der Hochschulrat erstellt einen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für den Senat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt.

### **§ 6 Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers im Hochschulrat**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates die Namen der Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers mit und stellt die eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Der Hochschulrat führt ein Auswahlverfahren durch und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde ein.

(3) Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, einen Vorschlag für den Senat, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll. Der Hochschulrat kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt.

### **§ 7 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und der Kandidaten**

(1) In der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 4 findet die Wahl durch den Senat statt. Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Die vom Hochschulrat oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich dem Senat vor der Wahl vor.

(3) Die Termine nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

### **§ 8 Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Senats spätestens zwei Wochen vor der Wahl in digitaler Form per E-Mail an die Hochschuladresse oder in schriftlicher Form zur Wahl ein.

(2) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er nicht gekennzeichnet ist,
2. oder er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. oder aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. oder in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist
5. oder er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.

(3) Über die Sitzung des Senats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(4) Für die Durchführung einer Wahl als Online-Wahl gilt § 40.

### **§ 9 Wahlergebnis zur Wahl eines Mitglieds des Präsidiums, Wahlgänge**

(1) Als Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler, Vizepräsidentin und Vizepräsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Zahl der Wahlgänge ist auf drei beschränkt. Die Stichwahl gilt nicht als Wahlgang.

(3) In Fällen, in denen weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, finden nicht mehr als zwei Wahlgänge statt.

(4) Erreicht keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Neuausschreibung.

(5) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter verkündet. Sie oder er teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

### **§ 10 Wahlprüfung**

(1) Alle Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftlich, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

### **§ 11 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums**

(1) Ein Mitglied des Präsidiums kann im Senat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG abgewählt werden. § 38 HochSchG findet Anwendung. Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden und muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Senats unterzeichnet sein. Der schriftliche Antrag ist unter Mitteilung des wichtigen Grundes an die Kanzlerin oder den Kanzler, bei einem Antrag auf Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, leitet unverzüglich nach der Antragstellung ein Mediationsverfahren ein. In diesem Verfahren soll versucht werden, den für die Abwahl geltend gemachten wichtigen Grund im Wege einer gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten auszuräumen. Die Auswahl der Mediatorin oder des Mediators obliegt der Kanzlerin oder der Kanzler, der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates.

(3) Erklärt die Mediatorin oder der Mediator das Mediationsverfahren für gescheitert oder gelingt eine gütliche Einigung nicht innerhalb von vier Wochen, lädt die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler den Senat zu einer Sitzung über die Abwahl des Mitglieds des Präsidiums ein. Vor dieser Sitzung ist dem Hochschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme wird den Mitgliedern des Senats mit der Einladung zu der Sitzung vorgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, lädt zu dieser Sitzung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag ein und leitet die Sitzung des Senats.

(4) Das Ergebnis des Verfahrens wird dem zuständigen Ministerium mitgeteilt.

### **3. Teil - Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane**

#### **§ 12 Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane**

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorenvertretung gewählt, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachbereichsrats statt, zu der das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlleiterin oder Wahlleiter dieser Wahl mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einlädt. Die konstituierende Sitzung findet zum Ende des Semesters statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft und wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dieser Wahl geleitet.

(2) Wahlvorstand für die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans ist der gemäß § 23 bestellte Wahlvorstand für die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereiches kann dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes unverzüglich die Namen der Kandidatinnen oder der Kandidaten bekannt.

(4) Die Fachbereiche können entscheiden, dass die Dekanin oder der Dekan durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane unterstützt wird. Es gelten die für die Wahl der Dekanin oder des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend. Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen können bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.

(5) Findet die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan in getrennten Wahlverfahren zu wählen.

#### **§ 13 Durchführung der Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnet die Sitzung und leitet den Wahlvorgang. Sie oder er wird von den Beisitzern unterstützt und von der oder dem jeweils nach Lebensjahren Älteren vertreten.

(2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat eine Stimme. Die geheime Wahl erfolgt mit vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzetteln.

(3) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 entsprechend.

(4) Über die Sitzung des Fachbereichsrats einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand ein Protokoll zu führen.

(5) Für die Durchführung einer Wahl als Online-Wahl gilt § 40.

#### **§ 14 Wahlergebnis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane, Wahlgänge**

(1) Als Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine

Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Zahl der Wahlgänge ist auf drei beschränkt. Die Stichwahl gilt nicht als Wahlgang.

(3) In Fällen, in denen weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, finden nicht mehr als zwei Wahlgänge statt.

(4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet. Sie oder er teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übermittelt das Wahlergebnis und die Information über die Annahme der Wahl den Mitgliedern des Fachbereichs und dem Präsidium.

(6) Führte eine Wahl nicht zu einem Ergebnis und muss somit erneut durchgeführt werden, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kürzere, angemessene Fristen festlegen.

### **§ 15 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden**

(1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Semester nach der konstituierenden Sitzung, in der die Wahl stattgefunden hat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan kann aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. Der Fachbereichsrat wählt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit; ein erneuter Beschluss über die Wahl einer zweiten Prodekanin oder eines zweiten Prodekans kann getroffen werden.

### **§ 16 Abwahl von Dekaninnen und Dekanen sowie Prodekaninnen und Prodekanen**

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan können jeweils durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sind Zweidrittel der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

## **4. Teil – Wahl der Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern in den Hochschulrat**

### **§ 17 Wahl der Mitglieder in den Hochschulrat**

(1) Zu Mitgliedern des Hochschulrats können nur Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern gewählt werden, die sich für die Wahl beworben haben oder von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats vorgeschlagen wurden. Dabei muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG gewählt werden. Die Besetzung zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern gemäß § 37 Abs. 3 HochSchG findet entsprechende Berücksichtigung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident informiert als Wahlleiterin oder Wahlleiter die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule in digitaler Form per E-Mail an die Hochschuladresse oder in schriftlicher Form über die anstehende Wahl der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat und fordert zu einer Bewerbung für die Mitgliedschaft im Hochschulrat auf. Die Bewerbung muss eine kurze Darstellung zur beabsichtigten Amtsausübung der Bewerberin oder des Bewerbers beinhalten.

(3) Senatsmitglieder können der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens vier Wochen jeweils einen Vorschlag zur Wahl eines Mitglieds des Hochschulrats unterbreiten. Der Vorschlag muss begründet und schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung sowie eine kurze Darstellung zur beabsichtigten Amtsausübung der Kandidatin oder des Kandidaten beinhalten.

(4) Die Mitglieder des Senates erhalten mit der Einladung zu der Sitzung des Senats, in der die Wahl stattfinden soll, Kenntnis von allen Bewerbungen und Vorschlägen.

(5) Nach der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Liegen mehr Bewerbungen und Vorschläge vor, als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, wird zunächst abgestimmt, in welcher Reihenfolge die Wahl vorgenommen wird. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind; für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten



kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Bei Stimmgleichheit einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Anschließend erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmzahl, die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Dieses Verfahren wird jeweils für das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 und für die weiteren vier Mitglieder getrennt voneinander durchgeführt; der Senat kann entscheiden, das Verfahren für die Wahl der weiteren Mitglieder für die anteilige Benennung von Frauen und Männern entsprechend getrennt voneinander durchzuführen. Jedes dieser Verfahren ist beendet, wenn die erforderliche Anzahl der entsprechenden Mitglieder gewählt wurde. Sobald die erforderlichen Mitglieder nach Absatz 1 gewählt sind, ist die Wahl beendet. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 2 fortgesetzt. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich.

(6) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats in den Hochschulrat gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat mit Beginn der Amtszeit im Hochschulrat.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 5 statt.

## **5. Teil - Wahl zu den Kollegialorganen**

### **§ 18 Amtszeit und Wahlen für Senat und Fachbereichsrat**

Die Amtszeit der Mitglieder eines Senats und eines Fachbereichsrats dauert drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums. Die Wahlen finden während des Wintersemesters vor dem Ende der Amtszeit statt.

### **§ 19 Wahlrecht, Wahlgruppen und Wählbarkeit bei Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat**

(1) Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat sind:

1. die Mitglieder der Hochschule und
2. Personen, die, ohne Mitglieder nach Nummer 1 zu sein, mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt werden.

(3) Gewählt wird in Gruppen. Wahlgruppen bilden:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden sowie die gemäß § 34 Abs. 4 HochSchG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht, und
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Wahlgruppen kann das Stimmrecht nur in einer Gruppe wahrgenommen werden. In Fällen einer Zugehörigkeit zu den beiden Wahlgruppen gemäß Nummer 2 und 3 nehmen Mitglieder in der Wahlgruppe gemäß Nummer 3 teil, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis mehr als die Hälfte einer tariflichen Vollzeitbeschäftigung umfasst. In anderen Fällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe.

(4) Für die Wahl der Mitglieder des Senats sind die Regelungen gemäß § 6 der Grundordnung zu berücksichtigen.

(5) Für die Wahl der Mitglieder zum Fachbereichsrat wahlberechtigt und wählbar sind dem Fachbereich zugehörige Mitglieder der Gruppen gemäß Absatz 3 Satz 2. Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen oder keinem Fachbereich (zum Beispiel für das Studienkolleg eingeschriebene Studierende) an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

## **§ 20 Ersatzmitglieder**

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden. Die Wahl der Ersatzmitglieder wird gemäß § 35 Abs. 2 ermittelt.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn:

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels des Fachbereichs oder der Gruppenzugehörigkeit) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet. Bei einer Verhinderung von mehr als sechs Wochen nimmt das Ersatzmitglied das Mandat vertretungsweise bis zum Erlöschen des Verhinderungsgrundes wahr. Bei einer Verhinderung von mehr als 6 Monaten scheidet das Mitglied aus dem Gremium aus.
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wird,
4. ein Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten beziehungsweise zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird,
5. ein Mitglied des Senats in den Hochschulrat gewählt wird.

(3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden oder steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann der betreffende Fachbereich oder Standort ein Mitglied aus der entsprechenden Wahlgruppe nachwählen, sofern dies in Hinblick auf die verbleibende Amtszeit des Gremiums verhältnismäßig ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 2 ist eine Nachwahl verpflichtend.

## **§ 21 Stimmbezirke**

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können aus organisatorischen Gründen jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gebildet.

## **§ 22 Wahlleiterin oder Wahlleiter**

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie oder er nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen, stellt das Gesamtwahlergebnis fest, nimmt die Verteilung der Sitze vor und gibt das Gesamtwahlergebnis bekannt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

## **§ 23 Wahlvorstand**

(1) Für die Stimmbezirke werden für die Wahlen zu den Kollegialorganen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person die Wahlvorstände und deren jeweiligen Vorsitz für die jeweiligen Amtszeiten der Gremien bestellt. Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt jährlich.

(2) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der bei ihm eingereichten Wahlvorschläge. Er ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(3) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden (stellvertretender Vorsitz und Schriftführung) Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören und wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(4) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der bei ihm eingereichten Wahlvorschläge.

## **§ 24 Wählerverzeichnis**

(1) Der zuständige Wahlvorstand stellt für jede Wahl sowie jede Wahlgruppe und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich, Stimmbezirk oder Standort) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltermin während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem jeweiligen Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragten Person ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte haben das Recht, an den Arbeitstagen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Wird das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig gehalten, kann bis eine Woche vor dem Wahltermin die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragt werden. Es sind erforderliche Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

## **§ 25 Wahltermin**

Die Wahlen zu den Kollegialorganen sind gleichzeitig während der Vorlesungszeit durchzuführen. Sie finden alle drei Jahre, für Studierende jedes Jahr, jeweils im Wintersemester statt. Die Wahltermine (Abstimmungszeit) bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Sie sind so frühzeitig festzusetzen, dass eine notwendige Wiederholungswahl möglichst noch im gleichen Semester durchgeführt werden kann.

## **§ 26 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl über die Wahlvorstände mindestens vier Wochen vor dem ersten Tag der Abstimmungszeit in der Regel während der Vorlesungszeit per E-Mail an die Hochschuladresse und geeigneten Aushang bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. bis zu welcher Frist, wo und in welcher Form den Anforderungen der Wahlordnung entsprechende Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
4. wo und in welchem Zeitraum (Abstimmungszeit) die Wahlberechtigten die Stimmen abgeben können,
5. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
6. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich gemäß § 29 Abs. 1 bei Aufforderung ausweisen kann,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
11. dass die Wahl als Mehrheitswahl stattfindet und nicht vorgeschlagene wählbare Personen gewählt werden können, wenn kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen geringer ist als die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
12. welche Stimmbezirke gebildet sind.

## **§ 27 Wahlvorschläge**

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe beim zuständigen Wahlvorstand bis spätestens zwölf Arbeitstage vor dem ersten Tag der Abstimmungszeit Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören und die wählbar sind. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag pro Kollegialorgan aufgenommen werden. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist anzustreben, dass der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Wahlgruppe in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entspricht.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie können formlos oder in Verwendung eines vom Wahlvorstand bereit gestellten Formulars verfasst werden. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen von einer oder einem Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Kandidatinnen oder Kandidaten ist statthaft. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag pro Kollegialorgan unterzeichnen.

### **§ 28 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge in entsprechender Weise zur Wahlbekanntmachung in dem jeweils betreffenden Fachbereich, Standort oder gegebenenfalls Stimmbezirk der Hochschule bekannt zu geben. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlvorstand setzt eine Nachfrist von bis zu fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel, soweit der Wahltermin dies zulässt.

### **§ 29 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit**

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Mitarbeitenden- oder Studierendenausweis vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei der Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel von Wahlberechtigten eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses vom Wahlvorstand festzustellen.

### **§ 30 Stimmzettel, Wahlraum**

(1) Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein. Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die als Wahlvorschläge eingereicht wurden, werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln eingetragen. Sind weniger Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen worden als Mitglieder zuzüglich Ersatzmitglieder zu wählen sind, werden dem Stimmzettel unter den Kandidatinnen und Kandidaten freie Linien angefügt, bis die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder erreicht ist.

(3) Wahlräume sind so auszustatten, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.

### **§ 31 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmen sind im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben. Die wahlberechtigten Personen können so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder ihrer Wahlgruppe zu wählen sind. Freie Linien auf dem Stimmzettel können mit wählbaren Personen ergänzt werden, so dass für diese Personen eine Stimmabgabe erfolgen kann.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel aus und falten sie so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde; bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begeben sich die Wahlberechtigten an den Tisch des Wahlvorstands, nennen ihren Namen und auf Anfrage ihren Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Mitarbeitenden- oder Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, dürfen die Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

### **§ 32 Briefwahl**

(1) Falls Wahlberechtigte voraussichtlich verhindert sind, am Wahltermin ihre Stimmen im Wahlraum abzugeben, können sie von der Briefwahl Gebrauch machen; dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereichs oder der Dienststelle die Stimmen nicht abgegeben werden können.

(2) Wahlberechtigte können bis 16:00 Uhr des zwölften Arbeitstages vor dem ersten Tag der Abstimmungszeit persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Auf Verlangen ist die Identität durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Mitarbeitenden- oder Studierendenausweis nachzuweisen. Daraufhin sind dem Wahlberechtigten ein Wahlschein, ein Stimmzettel oder bei verbundenen Wahlen ein Stimmzettel für jedes Kollegialorgan, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so haben ihn die Wahlberechtigten freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten sowie die Erklärung enthalten, dass sie die Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann die Stimmabgabe nur auf dem Wege der Briefwahl vornehmen.

### **§ 33 Stimmabgabe bei Briefwahl**

(1) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel und legen sie in den Wahlumschlag. Sie unterschreiben die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages, legen sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen (Wahlbrief). Die Wahlberechtigten übersenden den Wahlbrief durch die Post an den Wahlvorstand oder geben ihn bei diesem ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ablauf der Abstimmungszeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Dieser, beziehungsweise eine Helferin oder ein Helfer vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs mit Unterschrift.

(2) Nach Ablauf der Abstimmungszeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen ausgezählt.

### **§ 34 Gültigkeit der Stimmabgabe**

(1) Bei der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, jedoch nur bezogen auf diese Person,
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, jedoch nur bezogen auf diese Person
7. mehr Stimmen abgegeben wurden als zulässig waren,
8. mehr Personen als zulässig aufgeführt sind,
9. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist.

### **§ 35 Mehrheitswahl**

(1) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie Mitglieder aus ihrer Wahlgruppe und gegebenenfalls Fachbereich oder Standort zu wählen sind. Sie kann diese Stimmen auf die Kandidatinnen oder Kandidaten verteilen, wobei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann.

(2) Es sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 36 Wahlergebnis und Wahl Niederschrift**

(1) Von jedem Wahlvorstand wird das jeweilige Wahlergebnis an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt. Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der
3. Feststellung des Wahlergebnisses,
4. Feststellung über die Nichtzulassung von Wählern und Wahlvorschlägen,
5. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
6. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß ungültigen Stimmabgaben,
7. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

(3) Auf Antrag kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in die Niederschrift genommen werden.

(4) Die Niederschriften werden zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf der Amtszeit aufbewahrt.

### **§ 37 Feststellung des Gesamtwahlergebnisses**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Gesamtwahlergebnis (die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) auf Grund der ihr oder ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Wahlergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigem Grund nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand erklären. Dieser informiert die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

(3) Das Gesamtwahlergebnis wird per E-Mail an die Hochschuladresse und im Intranet hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Wahlunterlagen sind vier Jahre aufzubewahren.

## **§ 38 Einspruch und Wahlprüfung**

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich oder per E-Mail von der Hochschuladresse bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel enthalten.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Verordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(3) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat in seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung für seine Amtszeit gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl gebildet werden. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die sich aus allen Wahlgruppen zusammensetzen. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann auf Beschluss des Wahlprüfungsausschusses an Sitzungen beratend teilnehmen. Beratendes und protokollführendes Mitglied ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stabsstelle Recht.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(5) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(6) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(7) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

## **§ 39 Wiederholungswahl, Nachwahl**

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl). Findet eine Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß, hierbei kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Falle einer Wiederholungswahl kürzere, angemessene Fristen festlegen. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt wurde.

## 6. Teil Internetbasiertes Online-Wahlverfahren

### § 40 Online-Wahlen

(1) Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. Für Online-Wahlen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 39 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen keine besonderen Regelungen getroffen werden. Zur Durchführung der Onlinewahl darf nur eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte zertifizierte Software eingesetzt werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einer Wahl kann mit einer Wahlbekanntmachung oder der Einladung zu einer Gremiensitzung, in der eine Wahl vorgenommen wird, im vorherigen Benehmen mit dem Präsidium bestimmen, dass diese als Online-Wahl durchgeführt wird. Es ist in der Wahlbekanntmachung oder der Einladung zu einer Gremiensitzung darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Online-Wahl vorgenommen wird; die entsprechenden Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl sind dabei ebenfalls zu geben. Auf die Abstimmungszeit sowie Fristen gemäß Absatz 3 ist hinzuweisen. In Gremiensitzungen erfolgt die Wahl während der Sitzung nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes und Aufforderung zur Stimmenabgabe durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter innerhalb der dabei festgelegten zeitlichen Begrenzung für die Stimmenabgabe.

(3) Wird die Durchführung der Wahl als Online-Wahl festgelegt, besteht nicht die Möglichkeit der Briefwahl nach §§ 32,33.

(4) Im Falle der Online-Wahl muss mit dem Wahlvorschlag gemäß § 27 Abs. 3 auch die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Weitergabe ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl erfolgen. Diese Zustimmung sowie die Erklärung nach § 27 Abs. 3 können auch elektronisch (E-Mail an die Hochschuladresse) erbracht werden. Erfolgen Wahlvorschläge im Verlauf einer Gremiensitzung kurzfristig vor der Vornahme der Wahlhandlung kann die Zustimmung auch mündlich abgegeben und im Protokoll der Gremiensitzung festgehalten werden.

(5) Für die Abstimmung werden elektronische Stimmzettel gleicher Farbe verwendet, so dass die Stimmabgabe in elektronischer Form wie folgt vorgenommen werden kann:

1. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
2. Die Authentifizierung der Wählerin und des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Accounts der Hochschule.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
4. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
5. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
6. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden.
7. Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit vorgenommen wurde.

(6) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der



Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über das weitere Verfahren.

(7) Nach Abschluss der Online-Wahl erhält die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis digital übermittelt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von elektronischen Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln nach Beendigung der Stimmabgaben.

## **7. Teil – Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern vom 14.10.2020 (Hochschulanzeiger vom 22. Oktober 2020, Nr. 9/2020, S. 3), geändert durch Ordnung vom 18.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 18. November 2020, Nr. 11/2020, S.2), außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Ordnung  
über die Einschreibung der Studierenden  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 16.01.2023**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 11.01.2023 die nachfolgende Änderung der Ordnung über die Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.01.2021 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) vom 28.01.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13.01.2022 ((Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„Frühstudierende und Auszubildende
- b. Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen, Promotion

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Bei der Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Fernstudiengänge ist sie verpflichtet, das Zentrum für Fernstudiengänge (zfh) einzubinden. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt die Bewerbung zur Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung mit Unterstützung von uni-assist e. V.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Zulassungsantrag sind in Abschrift beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1,
2. der Nachweis aller, in der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 2 Abs. 5, sofern diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden können,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen aller bisherigen Studien und abgelegten Prüfungen,
4. im Falle des Wechsels eines Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
5. ein Lebenslauf.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von Nummer 1 die Nachweise entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 beizufügen. Fremdsprachig abgefasste Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beglaubigt werden. Die Vorlage des Originals oder amtlich beglaubigter Abschriften kann verlangt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Wörter „oder persönlich abzugeben“ durch die Wörter „oder per E-Mail einzureichen“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für den Zugang oder die Zulassung zum Studium, die sich nach der Zulassung oder Einschreibung ergeben haben, mitzuteilen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden das Wort „schriftlichen“ und Satz 3 gestrichen sowie das Wort Nummer durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.
- b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden bekannt gegeben. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Rückzahlung erfolgt gegen Gebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis).“
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen. Der Nachweis von der Krankenkasse wird elektronisch entgegengenommen.“

8. § 14 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Frühstudierende und Auszubildende“
- b. Absatz wird folgender Satz angefügt:  
„Für den Bezug von Fernstudienmaterial gilt § 70 Abs. 3 Satz 2 HochSchG.“
- c. Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Sofern Prüfungsordnungen es vorsehen, können Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden (Auszubildende), an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen. Dem Antrag für das jeweilige Semester entsprechend Absatz 2 ist der Nachweis einer beruflichen Ausbildung beizufügen. Absatz 4 findet Anwendung.“

8. Es werden ersetzt:

- a. in der Eingangsformel, § 4 Abs. 3 bis 5, § 7, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 19 Abs. 2 sowie § 21a das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“,
- b. in der Eingangsformel, § 9 Abs. 1 und 5 sowie § 14 Abs. 2 das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 18.01.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 07.12.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik vom 07.05.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 11.01.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 16.01.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 15 Abs. 3 Satz 2 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik vom 07.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2020 vom 29.05.2020, S. 2) wird wie folgt gefasst:

„Studierende, die den Studiengang Chemietechnik nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; sofern nur noch die Praxisphase, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium über die Bachelorarbeit ausstehen, besteht diese Möglichkeit bis einschließlich Wintersemester 2023/2024.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Ralph Wiegand  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern